

Wie es in seiner letzten Veröffentlichung tut, daß die Belastung durch direkte Steuern jener durch indirekte Steuern das Gleichgewicht halte. Das hat schon auf dem Papiere ein großer Erfolg zu sein, wenn man weiß, daß die direkten Steuern eben nicht bloß die Besitzenden treffen, sondern in sehr hartem Maße auch von den Nichtbesitzenden mit getragen werden müssen, die Folge des Steuerzuges vom Lohn und Gehalt sind die Möglichkeit haben, wie die Herren Kapitalisten große Teile ihres Einkommens dem Steuerfiskus zu unterziehen. (Wobei noch zu bemerken, daß der Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern durchaus nicht immer mehr mit Steuern auf Besitz und Mächtigkeiten gleichzusetzen ist). Wenn aber die Herren vom Reichsfinanzministerium meinen sollten, daß auch die Besitzenden indirekte Steuern zahlen und damit die Belastung der Nichtbesitzenden durch die direkten ausgeglichen sei, so wäre gegenüber solcher oberflächlichen Annahme zu entgegenen, daß die Nichtbesitzenden bei ihrem geringen Einkommen und bei ihrer meist größeren Familienzahl von den indirekten Steuern ganz erheblich härter getroffen werden, als die Besitzenden. Ist es doch, wie schon Lassalle hervorgehoben hat, das schreckliche Merkmal der indirekten Steuern, daß sie progressiv nach unten wirken, daß sie die schwächsten Schichten am härtesten treffen. Das ist das erste große Merkmal der indirekten Steuern, und das zweite ist die Tatsache, die uns die Nachkriegszeit mit brutaler Eindringlichkeit eingeschärft hat, daß der Steuerfiskus gegen die raffinierten Tricks der Steuerhinterzieher, gegen die Nationen der Volatalschieber und Kapitalverchieber so gut wie machtlos ist. Sachverständige Finanzmänner haben allerdings behauptet, daß die Reichseinkommensteuer ungeachtet den dreifachen Betrag ergeben würde, wenn jeder sie wirklich im vollen Ausmaß seiner Verpflichtung bestrafen würde, d. h. daß große Kreise der Kapitalisten zwei Drittel ihres Einkommens dem Steuerfiskus zu entziehen, zu unterziehen wissen und sich nicht das geringste Gewissen daraus machen, daß Proletariat in Blüte und Steigerung, daß Beamte und kleine Leute um so viel höher in der Steuer geschraubt werden, weil jene, die zahlen können und müssen, es einfach nicht tun. Wir wissen, wie hilflos der Steuerapparat der Aufgabe der Veranlagung der neuen Steuern gegenübersteht, wie weit er hinter den Terminen, die die Steuern bringen müssen, mit seinen Arbeiten herhinkt. Kurz, wir wissen, daß in dem Kampf zwischen Steuerbehörde und Kapitalisten die letzteren immer die Sieger sind.

Es handelt sich aber nicht nur um die Frage der Verteilung der Steuern auf die einzelnen Bevölkerungsklassen, sondern auch um die Frage, ob die Reichsliste in den Besitz der nötigen Mittel kommt, um das Entente-Minimum zu erfüllen zu können. Es geht darum, ob die von Wirth verkündete ehrliche Politik der Erfüllung auch mit dem ersten Willen verbunden ist, die Mittel für diese Erfüllung zu beschaffen. Das Steuerprogramm, wie es jetzt veröffentlicht worden ist, enthält noch der genauen Zahlen und Schätzungen. Was die einzelnen Steuern erbringen sollen und können, darüber sagt die Veröffentlichung nichts, weshalb denn ihr Wert auch ein sehr zweifelhafter ist und eine Einzelkritik der verschiedenen Steuerprojekte bis zur Vorlage der Gesetzentwürfe selber verfohlen werden muß. Inbesonderes geht aus anderem hervor, daß die Regierung selbst nicht glaubt, daß die Einnahme von etwa 100 Milliarden neuer Steuern, die notwendig sind, um die Ausgaben der Reichsliste zu erfüllen, durch die vorgelegten Steuern erzielt werden wird. Die Regierung soll die finanziellen Entwürfe nach einer Meinung des Berliner Tagblattes auf höchstens 80 Milliarden Mark veranschlagen. Das Blatt selbst hält die Schätzung für viel zu optimistisch, es nimmt nicht mehr als zwei Drittel der erforderlichen hundert Milliarden Ertrag an. Wie der Rest gedeckt werden soll, das ist noch das Geheimnis der Reichsregierung. Das Berliner Tagblatt weist darauf hin, daß die verprophete Besteuerung der Kapitalgewinne in der Liste nicht enthalten ist. Es hebt ferner hervor, daß die Vermögenszuwachssteuer auf dieser Liste nur einen rein dekorativen Wert hat. Denn die erste Veranlagung dazu soll nicht vor 1926, also in fünf Jahren, erfolgen. Weiter: Die Nachkriegsgewinnsteuer, die einmalig erhoben wird, soll Gewinne nur insofern erfassen, als sie auch tatsächlich realisiert sind. Mit anderen Worten: der ganze fiktive und läbliche Grundbesitz wird, soweit er seine Inhaber nicht gewechselt hat, ebensowenig von dieser Steuer betroffen, wie von der Vermögenszuwachssteuer des Jahres 1919. Die fiktive innere Veräußerung wird nicht im geringsten berücksichtigt.

All das vorausgesetzt, die Unterbilanz. Aber selbst wenn sie nicht vorhanden wäre, so bleibt ein Andres, das die schärfsten Berechnungen über den Hausen werfen wird: die fortwährende Entwertung der Währung. Dem würde vorgebeugt werden, wenn das Reich in Besitz eines fünfsten alles beweglichen und unbeweglichen Besitzes (den kleinen ausgenommen) gelangte. Dann könnte endlich die Aufhebung des Geldumlaufes zurückgehen, der Wert der Mark würde sich wieder steigern — im andern Falle geht die Entwertung in entgegengesetzter Richtung. Das Berliner Tagblatt hat deswegen durchaus recht, wenn es den Besitzenden sagt, daß sie in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse handeln würden, wenn sie dem Eingriff des Reiches in ihre Besitzrechte zustimmen würden, daß sie nur auf diese Weise Schlüsseln, noch tieferen Sturz der deutschen Wirtschaft, verhindern können. Sicherlich müssen die weitblickenderen Vertreter der Kapitalisten das einsehen, aber sie sind eine heftigste Mißbeherrschung. Die überwiegende Mehrheit der Bourgeoisie geht blindwärtig, wie der Stier mit geschlossenem Hörnern, gegen die „sozialistische Maßregel“ vor. Und dieser Widerstand der Bourgeoisie spiegelt sich in dem Kampf innerhalb des Reichskabinetts wider. Er wird weitergeführt, aber der Umstand, daß die Entscheidung hinausgeschleppt wird, ist schon ein bedenkliches Zeichen.

Das Kabinett Wirth steht am Scheidewege. Mit einem Auge hat es sich schon nach rechts gewendet; zieht es den zweiten nach, so wird es ganz ins Lager der Bourgeoisie müssen, so wird es zu einem Kampfkabinett gegen die Arbeiterklasse werden. Das ist, um was es geht.

Die deutsche Arbeiterklasse wird zu heftigem Kampfe rufen müssen. Es geht nicht um den Sozialismus, es geht um eine Maßregel, die den Kapitalismus durchaus unangefastet läßt. Aber es geht darum, ob die Last des Entente-Minimums überwiegend dem Besitz oder der Arbeit aufgelegt wird, es geht darum, ob eine Politik ehrlicher Erfüllung des Minimums eingeschlagen wird, ob Deutschland vor dem völligen Chaos, vor der Auslieferung an den französischen Imperialismus bewahrt werden soll!

## Die Steuervorlagen der Reichsregierung.

W. B. verbreitet die folgende amtliche Mitteilung:  
Die Beratung des Reichskabinetts über die neuen Steuern ist zu einem gewissen Abkommen gekommen. Ueber die gesamten Steuerpläne des Reichsfinanzministeriums kann folgender Überblick gegeben werden.

Es liegen folgende Gesetzentwürfe vor:  
1. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Zundersteuergesetzes, Erhöhung der Zundersteuer von 11 auf 100 Mk. für 100 Kilo.  
2. Entwurf eines Stößelgesetzes.  
3. Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol — Erhöhung der Stößelsteuereinnahme von 800 auf mindestens 4000 Mark unter gleichzeitiger völliger Umarbeitung und Vereinfachung des Gesetzes.

4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern:  
a) Erhöhung der Verbrauchsteuer auf das Bierfach.  
b) Verdoppelung der Zündwarensteuer und der Mineralwassersteuer.  
c) Erhöhung der Biersteuer auf das Bierfach unter gleichzeitiger Erweiterung der Spannung zwischen dem höchsten — 30 Mk. — und dem niedrigsten Steuerfuß — 41 Mk.  
d) Beilegung der Ermäßigung der Tabaksteuer — § 60 des Tabaksteuergesetzes — unter gleichzeitiger Umgestaltung der obersten Steuerklasse für fein geschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak, Rau- und Schnupftabak.

5. Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung von Zöllen — Erhöhung der Zölle für Bananen, Datteln, Kaffee, Tee, Gewürze, Kakao und Schokolade, sowie für eine Reihe von Waren, die für den allgemeinen Verbrauch nicht wesentlich sind oder nur dem Luxus dienen.  
6. Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Kohlensteuergesetzes — Erhöhung der Kohlensteuer auf 30 v. H. des Wertes — unter gleichzeitiger Ermäßigung des Reichsministers der Finanzen, die Steuer vorübergehend auf 25 v. H. zu ermäßigen.

7. Entwurf eines Kennwertgesetzes — Zulassung von Nachmacherweinen.  
8. Entwurf eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes — wesentliche Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer unter Einbeziehung der Kraftkraftwagen.

9. Entwurf eines Versicherungssteuergesetzes. Die gegenwärtig im Reichstempelgesetz vorgesehenen niedrigen Steuerfüße sollen erhöht und die Steuerbefreiung eingeschränkt werden. Der Steuerfuß soll für Feuerversicherungen auf unbewegliche Gegenstände 10 v. H., auf bewegliche Gegenstände 40 v. H., für 1000 Mk. betragen unter entsprechender Berücksichtigung für Baunotversicherungen, Lebensversicherungen 4 v. H. der Prämie.

10. Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes. — Verdoppelung der Umsatzsteuer unter gleichzeitiger Einschränkung der Befreiungsvorschriften bei der Einfuhr und Ausfuhr, wobei jedoch den Bedürfnissen des Ausfuhrhandels Rechnung getragen werden soll. Möglichst bei der Vereinfachung der Zuguststeuer. Erhöhte Umsatzsteuer für Luxusgüter, mit Zuguststeuer der Gemeinden. Der bisherige Beteiligungssatz der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer soll unverändert bleiben.

11. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Körperschaftsteuergesetzes. — Die Körperschaftsteuer soll bei den Erwerbsgesellschaften 30 v. H. des gesamten steuerbaren Einkommens betragen. Die bisherigen steuerlichen Voraussetzungen der Erwerbsgesellschaften sollen abgeschwächt, die Erhöhung der Körperschaftsteuer durch eine Minderung der Besteuerung des Dividenden Einkommens in der Hand der Besitzer teilweise ausgeglichen werden.

12. Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes. — Unter vollständiger Umgestaltung des Reichstempelgesetzes, aus dem die Besteuerung der Kennwerten, Versicherungen und Kraftfahrzeuge in besondere Gesetze übernommen worden ist, sollen die der Kapitalabzinsung dienenden Vorzüge in dem Kapitalverkehrssteuergesetz zusammen besonders behandelt werden. Hierunter fallen Gründungen von Gesellschaften, bei denen die Beteiligung auf Kapitaleinzulagen beschränkt ist. Hierunter ist insbesondere die Besteuerung der Aktiengesellschaften mit 7 v. H. zu erwähnen. Das System der Vorsteuer soll unter Vornahme von beträchtlicher Vereinfachung beibehalten werden, jedoch unter Erhöhung der Sätze für Dividendenpapiere, insbesondere Aktien. Die Steuer soll hierfür für Kundengeschäfte auf 6 vom Tausend erhöht, jedoch beweglich gestaltet werden, damit sie sich jeweils der wirtschaftlichen Lage anpassen kann. Weiter ist die Minderheit der Besteuerung des Vertriebshandels geschaffen. Die letztere Maßnahme soll aber erst Platz greifen, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse angeht erscheinen lassen. Die Börsenumsatzsteuer soll auch die Gewährung von Reuonschritten angreifen. Endlich erhält das Gesetz eine Gewerbesteuer, die ab jetzt nicht auf Erwerbe von ganzen Geschäftsunternehmungen und Sondervermögen und eine Ergänzung der Umsatzsteuer bildet.

13. Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes. — Das Reichsnotopfer muß der fortwährenden Entwertung der Mark und der Abänderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, dem es nach seiner Anlage nicht Rechnung tragen konnte, angepaßt werden. In erster Linie entbehrt das Notopfer an einem bestimmten Sachverhalt, der nicht nur über die Steuerpflicht, sondern auch über den Vermögensstand und die Bewertung des Vermögens entscheidet, bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gestaltung, die jeder Schwankung der Mark fähig ist, der tatsächlichen Verhältnisse. Bei dem Reichsnotopfer werden Berechnungen des Vermögens und Wertänderungen, die nach dem 31. Dezember 1919 eingetreten sind, grundsätzlich nicht. Wertminderungen nur im engen Rahmen berücksichtigt. Neu erworbene Vermögen werden von ihm nicht erfaßt. Die Abwertung des Reichsnotopfers, das auf der Grundlage einer besseren Mark berechnet worden ist, kann mit der Besteuerung voranommen werden. Es läßt mithin gerade diejenigen im weitesten Umfang unberührt, die im wahren Sinne des Wortes Anreize der Geldentwertung geworden sind. Das Reichsnotopfer stellt aber weiter deshalb eine unzulässige Erfassung des tatsächlichen Vermögens dar, weil die gegenwärtigen Bewertungsansätze unter dem Grundlag einer besonderen Schätzung der Sachwerte stehen. Eine Berücksichtigung der Schwere gegenüber dem reinen Kapitalvermögen erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vertretbar. Während das Kapitalvermögen sich bei abnehmendem Nennwertvermögen wirtschaftlich mit der fortwährenden Kaufkraft der Mark vermindert, bleiben Gewerbetreibende und Grundbesitzer im wesentlichen von der Geldentwertung verschont. Deshalb schlägt der Entwurf einen sachgemäßen Ausbau des Reichsnotopfergesetzes vor. Und zwar in der Weise, daß zwar der nach Gesetz über die beschleunigte Erhebung des Reichsnotopfers bezeichnete Teil erhoben, im übrigen aber an die Stelle des Notopfers des Reichsnotopfers eine laufende Vermögenssteuer mit einem zeitlich begrenzten Anschlag treten soll. Hierbei ist in Aussicht genommen, den letzten Anschlag aufzugeben und damit alle neuerschafften Vermögen zu erfassen. Die Steuer in Zeitabschnitten von etwa 3 zu 3 Jahren oder auch in kürzeren Zeitabschnitten zu veranlagern und damit Wertsteigerungen und Wertminderungen Rechnung zu tragen schließlich aber das Vermögen unter andern wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten und damit die schwer empfundene Ungleichmäßigkeit der geltenden Regelung auszugleichen. Die laufende Vermögenssteuer soll von 0,25 bis 1 vom Hundert aufsteigen und bei nicht ohnehin Belasteten 1/2 vom Tausend betragen. Hierin soll auf die Dauer von 15 Jahren ein Anschlag treten, der für physische Personen 300 vom Hundert, für nicht physische Personen 150 v. H. der Vermögenssteuer beträgt. Jede Veräußerung des wertenden Vermögens soll befreit und dadurch der Druck auf das Betriebs- und Grundbesitz-

mögen vermindert werden. Die Belastung durch die Vermögenssteuer und den Anschlag wird in vielen Fällen einen Eingriff in die Vermögenssicherung unweidlich machen. Der Entwurf will aber jeden Zwang zu unwirtschaftlicher Abgabe von Teilen der Erbschaft vermeiden, es vielmehr der eigenen wirtschaftlichen Entscheidung überlassen, in welcher Weise der Steuerpflichtige die regelmäßige nicht aus seinen Einkünften tragbare Steuerlast abzuliefern will. Zur Grundlage der Veranlagung soll grundsätzlich der gemeine Wert, wie ihn die Reichsabgabenordnung unrichtig hat, gemacht werden. Da aber in einer Zeit ständiger Bewegung der Mark mit den herkömmlichen Mitteln der Werberrechnung nicht auszukommen ist, sollen für die Dauer des Anschlages für alles Vermögen, das nicht wie das Kapitalvermögen der Schwerebewegung der Mark folgt, besondere der Geldwertbewegung angepaßte Bewertungsansätze gelten. Diese Grundätze sollen von dem Reichsminister der Finanzen nach Anhörung des Reichsrates, sowie von herkömmlichen Vertretern der verschiedenen Erwerbszweige, sowie unter Beteiligung des Reichswirtschaftsrates mit bindender Kraft festgesetzt werden. Sie sollen dem Wert der Mark Rechnung tragen und bei dem Betriebsvermögen insbesondere auf Gewinn und Umsatz des Unternehmers Rücksicht nehmen. Dabei soll angeordnet werden können, daß der Werberrechnung feste Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden. Das Ziel der Bewertungsansätze soll und muß sein, die Sachwerte voll und ganz in entsprechender Weise zur Abgabe heranzuziehen. Inwieweit Zahlungen über den beschleunigt zu entrichtenden Teil des Reichsnotopfers hinaus geleistet worden sind, sollen sie unter entsprechender Berücksichtigung auf die Vermögenssteuer angerechnet oder auf Antrag in den gleichen Jahresansatz einbezogen werden, in denen sie entrichtet worden sind.

14. Entwurf eines Vermögenszuwachssteuergesetzes. An die Stelle des geltenden Vermögenssteuergesetzes soll im Anschlag an die unter Ziffer 13 erwähnte Vermögenssteuer eine Vermögenszuwachssteuer treten, bei der die Wertung des Vermögens nach den alden Grundätzen wie bei der Vermögenssteuer erfolgen soll. Vermögen, die nicht mehr als 100 000 Mk. betragen, und ein Zuwachs, der 25 000 Mk. nicht übersteigt, sollen von der Steuer freibleiben. Der Steuerfuß soll mit 1 v. H. für die ersten 100 000 Mk. beginnen und bei Zuwachssteuerebeträgen über 6 Millionen Mark den Höchstfuß von 10 v. H. erreichen.

15. Entwurf eines Gesetzes über die Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit. Die Entwertung der Mark seit dem Jahre 1919 hat auf der einen Seite manchem Vermögen nur einen Bruchteil ihrer früheren Kaufkraft gelassen, auf der andern Seite riesenhafte Gewinne geschaffen, riesenhafte selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich nicht um wertvolle Goldmark, sondern um entwertete Papiermark handelt. Diese Gewinne müssen zur Besteuerung herangezogen werden, trotz des Bedenkens, daß hierdurch eine verächtliche Steuer- und Kapitalflucht oder eine künstliche Verschwendung oder sonstige unproduktive Wirtschaftstätigkeit herbeigeführt werden kann. Es sollen in erster Linie die großen Gewinne, die in direkter oder indirekter Nachwirkung des Krieges gemacht worden sind, zur Steuer herangezogen werden. Dabei muß ebenso wie bei den Kriegsgewinnen von einer Beschränkung der Nachkriegsgewinne abgesehen werden und die Besteuerung unter Schonung des möglichen Zuwachses den in der Nachkriegszeit entstandenen Vermögenszuwachs erfassen. Vermögen bis zu 200 000 Mk. sollen von der Abgabe befreit bleiben, ebenso ein Zuwachs von nicht mehr als 100 000 Mk. Die Steuerfüße sollen sich zwischen 5 und 30 v. H. bewegen und die Bemessung soll bei dem Kapitalvermögen und dem umlaufenden Betriebskapital nach dem gemeinen Wert, das Grundvermögen und das festehende Betriebskapital dagegen nach Wahl des Steuerpflichtigen mit dem gemeinen Werte oder mit den Herstellungskosten angelegt werden.

Die unter Ziffer 1—15 bezeichneten Entwürfe liegen dem Reichstag bereits vor; die übrigen Entwürfe sind entweder bereits dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat vorgelegt oder werden diesen Körperschaften in den nächsten Tagen vorgelegt werden. Die vorstehend unter Nummer 8, 11, 12, 13, 14, 15 aufgeführten Entwürfe sollen die Belastung des Volkes soweit als irgend möglich weiter ausbauen; nicht man weiter, noch in Betracht, daß der Besitz auch noch von den Extrasteuern der Länder und Gemeinden erfaßt wird, so erlaßt sich, daß die Gesamtlastung durch direkte Steuern enormer ist und Wille mit der Belastung durch indirekte Steuern im Gleichgewicht steht und dadurch dem Grundlag einer ausgleichenden steuerlichen Gerechtigkeit Rechnung trägt. Ob und inwieweit es möglich ist, noch auf anderem Wege als dem der Besteuerung den Rest zu den Kosten des Reiches heranzuziehen, unterliegt noch der eingehenden Prüfung des Kabinetts.

## Die Monarchisierung der deutschen Polizei.

Ein höherer Polizeioffizier schreibt uns:  
Die Monarchisierung der deutschen Schuttpolizei macht jetzt rasende Fortschritte. Die Ernennung des Obersten Friedrich zum Chef der preussischen Schuttpolizei beleuchtet höchst deutlich die Lage.

Wer die Verhältnisse in der deutschen Schuttpolizei kennt, ist nicht erstaunt über diese Ernennung. Es scheint aber nachgerade dringend notwendig, daß sich die breite Masse der republikanischen Bevölkerung, vor allen Dingen aber ihre Führer um diese Dinge ganz energisch kümmern.

In Sachsen ist vor kurzem der Versuch gemacht worden an die Unterdenkensmäßig monarchistische Geschichtsbücher schrittweise Art zu verlieren. Der Versuch, für den der Polizeioberst Reichardt verantwortlich zeichnet, ist dank tatkräftigen Handelns der Regierung und der Unterbeamtenchaft zu Fall gebracht.

In Bayern ist die Schuttpolizei völlig in der Hand der Monarchisten. Der Name Pöchner sagt alles. Wie weit der Einfluß des Ludendorff-Blattes Oberst Sauer reicht, sei dahingestellt. Die Bayerische Schuttpolizei ist reaktionär nach jeder Richtung hin. In Mecklenburg dominiert noch der Republikaner Oberst Dange. Wie lange er das? Seit Jahr und Tag ist eine unerbittliche Wärfarbeit der Monarchisten gegen diesen unablässig und kenntnisreicher Offizier im Gange. Die Wärfarbeit wird wärfen, solange Lange auf diesem Posten steht.

In Thüringen ist ein v. Beispielfolles, schamloses und völlig krupter politischer Intrigue gelungen, Major Müller-Brandenburg zu Fall zu bringen, obwohl ihm wie leicht offen im Landtag zugegeben worden ist, weder als v. noch als Polizeioffizier etwas nachgelassen werden kann.

Und nun Preußen! Seit Seinerings Abgang wird die preussische Schuttpolizei mit Hochdruck monarchisiert und militarisiert. Das vertritt die Garde-Mark. Herr Graf Kottwitz, Oberst von Küster und Oberst Friedrich haben das Szepter in den Händen. Abgang, der republikanische Polizeichef, wird beiseite geschoben und Friedrich, Mitglied des Gardekorps, tritt an seine Stelle.

Die Beilegung Müller-Brandenburgs und Abgangs einseitig, die Verunsicherung Friedrichs andererseits, spricht Bände. Wer jetzt noch nicht merkt, was los ist, dem ist nicht zu helfen.

## Einer von den aldenklichen Feldern.

Die Friedenskundgebung der Berliner Arbeiterklasse hat den deutschen Nationalisten wieder einmal Gelegenheit gegeben, ihre ganze giftige Wut über die innere Wandlung der Deutschen vom Waffenswolf zum Friedensvögel auszulassen. Besonders giftig spudete die „Tägliche Rundschau“ aus, welche die Demonstranten „armelige Schächer“ nannte. Wie für so viele andere ist eben auch für die „Tägliche Rundschau“ der Krieg zu früh abgehrochen worden. Jähnekränzend erklärt das Blatt: „Zimmer wieder wird man mit Abbitterung an alles denken müssen, was auf deutscher Seite nicht